

## **Häufig gestellte Fragen und Antworten zur Kindertagesförderung unter Pandemiebedingungen**

### **1) Warum gibt es in den meisten Landkreisen und kreisfreien Städten einen Regelbetrieb unter Pandemiebedingungen in den Kindertageseinrichtungen und der Kindertagespflege?**

Kindertagesförderung gewährleistet den Zugang zu qualitativ hochwertiger Bildung, Erziehung und Betreuung für alle Kinder, unabhängig davon, in welchem familiären Zusammenhang sie aufwachsen.

Die Aufrechterhaltung des Regelbetriebes unter Pandemiebedingungen in den Kindertageseinrichtungen und in den Kindertagespflegestellen hat für die Landesregierung hohe Priorität. Eltern vertrauen auf das System, das ihnen die Vereinbarkeit von Familie und Beruf ermöglicht. Arbeitgeber verlassen sich gleichfalls darauf. Schließlich sind zu jedem Zeitpunkt die Bildungschancen von Kindern und das Kindeswohl als gewichtige Rechtsgüter in die Abwägung von Maßnahmen einzubeziehen und der öffentliche Auftrag zum Schutz der Interessen der Kinder wahrzunehmen.

In der Altersgruppe der Kinder bis zu 10 Jahren sind vergleichsweise geringe Infektionszahlen zu verzeichnen. Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflegestellen sind nach den derzeitigen wissenschaftlichen Erkenntnissen und nach den stets aktualisierten Inzidenzzahlen keine Infektionstreiber. Vergleichsweise kommt es in den Kindertageseinrichtungen in Mecklenburg-Vorpommern selten zu Folgefällen, wenn ein Kind in der Kindertageseinrichtung an COVID-19 erkrankt (vgl. <https://t1p.de/srnv>).

Dennoch bestehen auch in der Kindertagesförderung COVID-19-Infektionsrisiken und der Schutz der Gesundheit und des Lebens sowie die Funktionsfähigkeit des Gesundheitssystems haben oberste Priorität. Darüber hinaus wurde die Mutation B.1.1.7 des SARS-CoV-2-Virus in Mecklenburg-Vorpommern nachgewiesen und es gibt ernst zu nehmende Hinweise, dass die Mutation B.1.1.7 des SARS-CoV-2-Virus sich auch stärker unter Kindern und Jugendlichen verbreitet, als das bei dem bisher bekannten Virus der Fall ist. Daher sollten die „Hinweise zum Schutz von Beschäftigten und Kindern in der Kindertagesförderung in M-V im Zusammenhang mit dem Corona-Virus“ des Ministeriums für Soziales, Integration und Gleichstellung in der geltenden Fassung unbedingt eingehalten werden. Bei einer Nichteinhaltung kann sich das Risiko eines konkreten Infektionsgeschehens erhöhen.

Das Landesamt für Gesundheit und Soziales M-V informiert in den täglichen Lageberichten zur Coronavirus-Krankheit in M-V, dem wöchentlichen Bericht zu den „Untersuchungen von Kindern und Jugendlichen mit akuten Erkältungssymptomen in den Kinderarztpraxen auf COVID-19“ und den Berichten zu, Geschehen in Einrichtungen nach § 33 IfSG (Kitas und Schulen) über das Infektionsgeschehen im Land: <https://t1p.de/srnv>

Sollten aufgrund des Infektionsgeschehens infektionsschutzrechtliche Beschränkungen für einzelne Regionen im Land erforderlich werden, werden diese durch die zuständigen Gesundheitsämter auf Grundlage des Infektionsschutzgesetzes vor Ort geprüft, abgewogen und angeordnet.

### **2) Welche Regelungen gelten in meiner Kindertageseinrichtung oder Kindertagespflegestelle?**

Das Ministerium für Soziales, Integration und Gleichstellung hat gemeinsam mit dem Expertengremium KiTa, in dem Vertreterinnen und Vertreter des Gesundheitswesens, der Einrichtungsträger, der Gewerkschaften, der Gemeinden, der Jugendämter sowie der Ministerien und Frühpädagoginnen vertreten sind, einen Stufenplan erarbeitet. Für die Träger

der Kindertageseinrichtungen, ihre Beschäftigten, Kindertagespflegepersonen, Eltern und Kinder wurde damit eine nachvollziehbare Perspektive für die Kindertagesförderung unter Pandemiebedingungen geschaffen.

Dem Rückgang des Infektionsgeschehens wurde gleichermaßen Rechnung getragen wie der Vorsicht vor einem diffusen Infektionsgeschehen mit Varianten des Coronavirus. Der bestmögliche Schutz aller Beschäftigten bleibt weiterhin essentiell für die Aufrechterhaltung bzw. Rückkehr zum Regelbetrieb in der Kindertagesförderung. Der Stufenplan richtet sich deshalb grundsätzlich nach der 7-Tage-Inzidenz<sup>1</sup> in dem jeweiligen Landkreis oder der kreisfreien Stadt, in der die Kindertageseinrichtung oder Kindertagespflegestelle gelegen ist.

In Landkreisen und kreisfreien Städten, die eine **7-Tage-Inzidenz unter 100 aufweisen, endet am 22.02.2021 die Schutzphase mit dem Appell** an die Eltern, die Kinder möglichst zu Hause zu betreuen. Alle Kinder können dann wieder die Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflegestellen besuchen. Es findet dann ein Regelbetrieb unter Pandemiebedingungen statt und die jeweiligen Hygienehinweise sind zu beachten.

Eine zusammenfassende Darstellung des Stufenplans mit den Hygienehinweisen abhängig vom Infektionsgeschehen in dem jeweiligen Landkreis oder der kreisfreien Stadt befindet sich auf Seite 3 der KiTa-Stufen-Hygienehinweise.

### **3) Was ist während einer Schutzphase mit einer 7-Tage-Inzidenz von über 100 zu beachten?**

Während der Schutzphase werden Eltern gebeten ihre Kinder möglichst zu Hause zu betreuen. Sie gilt, wenn in einem Landkreis oder einer kreisfreien Stadt 5 Tage in Folge die 7-Tage-Inzidenz auf 100 oder höher gestiegen oder 10 Tage in Folge unter 150 gesunken ist.

**Eltern sollen ihre Kinder zur Teilnahme an der Kindertagesförderung anmelden.** Dies dient einerseits der Planung der Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflegestellen sowie der statistischen Erfassung der Wirkung des Appells an die Eltern und andererseits der Verstärkung des Appells an die Eltern. [https://www.regierung-mv.de/serviceassistent/\\_php/download.php?datei\\_id=1631333](https://www.regierung-mv.de/serviceassistent/_php/download.php?datei_id=1631333)

Die Kindertageseinrichtungen und die Kindertagespflegestellen bleiben während der Schutzphase geöffnet. Der Rechtsanspruch auf Kindertagesförderung besteht und **die Öffnungszeiten werden weiterhin nicht eingeschränkt.** Durch den verstärkten Appell an die Eltern soll die Zahl der Kontakte insbesondere in den Kindertageseinrichtungen reduziert werden. Um die Kontakte in den Kindertageseinrichtungen zu reduzieren, wird insbesondere während der Schutzphase empfohlen, Gruppen noch stringenter zu trennen. Die Trennung der Gruppen darf jedoch nicht dazu führen, dass der Betreuungsumfang und damit der gesetzliche Anspruch eingeschränkt wird. Weiterhin soll vermieden werden, neue Gruppen oder Teilbereiche in den Kindertageseinrichtungen zu bilden, die zu neuen Kontakten führen würden.

### **4) Wann kommt es zu einem Besuchsverbot in der Kindertagesförderung?**

**Sofern zwei Werktage in Folge die 7-Tage-Inzidenz<sup>2</sup> landesweit 150 oder höher ist, ist der Besuch von Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflegestellen im Gebiet des Landes Mecklenburg-Vorpommern grundsätzlich für Kinder ab dem darauffolgenden Tag untersagt.**

---

<sup>1</sup> Die 7-Tage-Inzidenz bezeichnet die kumulierte Zahl der Neuinfektionen mit SARS-CoV-2 der letzten sieben Tage laut der Veröffentlichung des Landesamtes für Gesundheit und Soziales Mecklenburg-Vorpommern je 100.000 Einwohnerinnen und Einwohner nach den auf der Internetseite des Landesamtes für Gesundheit und Soziales Mecklenburg-Vorpommern (<https://www.lagus.mv-regierung.de/Gesundheit/InfektionsschutzPraevention/Daten-Corona-Pandemie>) veröffentlichten Daten bezogen auf eine bestimmte Gebietskörperschaft.

Gleiches gilt, wenn in einem Landkreis oder einer kreisfreien Stadt dieser Inzidenzwert **zwei Werktagen in Folge ab dem 25. Januar 2021** überschritten ist.

Das Besuchsverbot gilt für Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflegestellen in dem jeweiligen Landkreis oder der kreisfreien Stadt. Der Wohnsitz der Kinder ist insofern nicht entscheidend.

Die Eltern dürfen dann grundsätzlich ihre Kinder nicht in Krippe, Kindergarten und Hort bringen. Ansprüche auf Förderung aus § 6 des Kindertagesförderungsgesetzes werden damit ebenso wie die zivilrechtlichen Ansprüche aus den Betreuungsverträgen mit den Trägern der Kindertageseinrichtungen ausgesetzt.

Das Besuchsverbot bleibt in Kraft, bis die kumulierte Zahl der Neuinfektionen mit SARS-CoV-2 der letzten sieben Tage laut der Veröffentlichung des Landesamtes für Gesundheit und Soziales Mecklenburg-Vorpommern je 100.000 Einwohnerinnen und Einwohner landesweit zehn Tage in Folge unter 150 landesweit bzw. in dem jeweiligen Landkreis oder der kreisfreien Stadt nach den auf der Internetseite des Landesamtes für Gesundheit und Soziales Mecklenburg-Vorpommern (<https://www.lagus.mv-regierung.de/Gesundheit/InfektionsschutzPraevention/Daten-Corona-Pandemie>) veröffentlichten Daten gesunken ist. Die Landkreise und kreisfreien Städte können für ihren Zuständigkeitsbereich unter Berücksichtigung des Infektionsgeschehens und der möglichen Folgen für die Gesundheit der Bevölkerung durch Allgemeinverfügung das Besuchsverbot länger in Kraft lassen.

#### **5) Für welche Kinder ist im Falle eines Besuchsverbotes eine Notfallbetreuung möglich und wer entscheidet hierüber?**

Als Ausnahme von dem Besuchsverbot dürfen Kinder die Notfallbetreuung der Kindertageseinrichtungen (Kindergärten, Krippen und Horten) und die Kindertagespflegestellen in den folgenden Fällen besuchen:

- 1) in Härtefällen, insbesondere, wenn wegen einer Kindeswohlgefährdung der Besuch einer Kindertageseinrichtung als Folge einer familiengerichtlichen Entscheidung oder im Rahmen von Maßnahmen und Schutzplänen nach § 8a SGB VIII erforderlich ist. Dies gilt auch, wenn das Kind dieses Angebot bereits in Folge einer Entscheidung nach den §§ 27 ff. SGB VIII wahrgenommen hat oder ein sonstiger vergleichbarer Einzelfall vorliegt,
- 2) in begründeten Einzelfällen Kinder in stationären und teilstationären Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe nach §§ 32, 33, 34 und § 35a Absatz 2 Nummer 2 bis 4 SGB VIII,
- 3) in begründeten Einzelfällen Kinder von Alleinerziehenden im Sinne des § 30 Absatz 3 des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch und
- 4) Kinder bei denen:
  - mindestens ein Elternteil in einem Bereich der kritischen Infrastruktur nach § 2 Absatz 10 Corona-KiföVO M-V tätig ist und
  - eine private Kinderbetreuung nicht anderweitig verantwortungsvoll organisiert werden kann.

Zwingende Voraussetzungen für die Entscheidung über die Notfallbetreuung nach Nummer 4 (**Tätigkeit in der kritischen Infrastruktur**) sind:

- 1) die Erklärung der Eltern, dass eine private Kinderbetreuung nicht anderweitig verantwortungsvoll organisiert werden kann und
- 2) die Erklärung des jeweiligen Arbeitgebers, dass der Elternteil in einer kritischen Infrastruktur nach § 2 Absatz 10 Corona-KiföVO M-V tätig ist und die Präsenz des Elternteils am Arbeitsplatz für das Funktionieren der jeweiligen kritischen Infrastruktur zwingend notwendig ist (Unabkömmlichkeit); ist der in der kritischen

Infrastruktur tätige Elternteil selbstständig, wird der vorgenannte Nachweis durch eine entsprechende Eigenerklärung ersetzt.

Hierfür gegebenenfalls **erforderliche Formulare** zur Selbsterklärung der Eltern und zur Bescheinigung der Unabkömmlichkeit (für Arbeitgeber und für Selbstständige) werden den Eltern von den Jugendämtern bzw. den Einrichtungen der Kindertagesförderung zur Verfügung gestellt.

Die Kinderbetreuung kann in der Regel anderweitig verantwortungsvoll organisiert werden, wenn sich ein Elternteil in Elternzeit befindet.

Ein **begründeter Einzelfall für Kinder von Alleinerziehenden** kann beispielsweise vorliegen, wenn die Kinderbetreuung während der Tätigkeit im Homeoffice aufgrund des Alters der Kinder oder der Art der Tätigkeit für die Alleinerziehenden nicht mehr zumutbar ist.

Ein **Härtefall** kann beispielsweise vorliegen, wenn die Eltern sich in Ausbildung befinden und für den Abschluss an zwingend erforderlichen Präsenzveranstaltungen teilnehmen müssen oder ein Pflichtpraktikum absolvieren müssen.

Ein Härtefall kann beispielsweise auch für die Förderung von Kindern mit komplexen Behinderungen und gesundheitlichen Beeinträchtigungen vorliegen.

Für die Entscheidung über die Notfallbetreuung sind die örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe (Jugendämter) zuständig. Die örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe können die Entscheidungsbefugnis auf die Leitungen der Kindertageseinrichtungen und die Kindertagespflegepersonen übertragen. Bei der Entscheidung über die Notfallbetreuung ist restriktiv zu verfahren.

#### **6) Gibt es Einschränkungen des zeitlichen Umfangs der täglichen Förderung?**

Nein, der Förderumfang nach § 7 KiföG M-V gilt ohne zeitliche Einschränkungen. Kinder mit einem Anspruch auf Ganztagsförderung können eine Förderung in einem Umfang von 50 Wochenstunden beanspruchen und Kinder mit einem Teilzeitplatz in einem Umfang von 30 Wochenstunden.

#### **7) Gibt es eine maximale Gruppengröße?**

Nein. Eine Vorgabe zu der Gruppengröße gibt es nicht.

#### **8) Welche Hygienegrundsätze sollten beachtet werden?**

Seitens des Ministeriums für Soziales, Integration und Gleichstellung wurden „Hinweise zum Schutz von Beschäftigten und Kindern in der Kindertagesförderung in M-V“ veröffentlicht und am 18. Februar 2021 aktualisiert. [https://www.regierung-mv.de/static/Regierungsportal/Ministerium%20f%C3%BCr%20Soziales%2c%20Integration%20und%20Gleichstellung/Dateien/Dateien/Hygienehinweise Kita-Corona Stand 09-01-2021.pdf](https://www.regierung-mv.de/static/Regierungsportal/Ministerium%20f%C3%BCr%20Soziales%2c%20Integration%20und%20Gleichstellung/Dateien/Dateien/Hygienehinweise%20Kita-Corona%20Stand%2009-01-2021.pdf)

Die Hygienehinweise richten sich dabei nach dem Infektionsgeschehen in dem jeweiligen Landkreis oder der kreisfreien Stadt, in der die Kindertageseinrichtung oder Kindertagespflegestelle gelegen ist.

#### **9) Kann mein Kind die Kindertageseinrichtung oder Kindertagespflegeperson besuchen, wenn es Husten, Halsschmerzen, Schnupfen oder Fieber hat?**

Kinder, die **leichte allgemeine, unspezifische Symptome** wie erhöhte Temperatur (unter 38,5 °C bei Kindern vor Eintritt in die Schule und unter 38 °C bei Hortkindern), Schnupfen, Halsschmerzen oder leichten Husten aufweisen, können in der Kindertageseinrichtung bzw. der Kindertagespflegestelle betreut und gefördert werden. Die **Handlungsempfehlung für**

**Kindertageseinrichtungen und Schulen bei Kindern mit Akuter Respiratorischer Symptomatik (ARE)** bildet in diesen Fällen eine Leitlinie für die eigenverantwortliche Entscheidung der Eltern, Beschäftigten der Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflegepersonen. [https://www.regierung-mv.de/serviceassistent/php/download.php?datei\\_id=1626304](https://www.regierung-mv.de/serviceassistent/php/download.php?datei_id=1626304)

Wenn neben den allgemeinen, unspezifischen Symptomen eine **Beeinträchtigung des Allgemeinzustandes bzw. schwere Erkrankungssymptome** auftreten, sind die betroffenen Kinder von der Kindertagesförderung auszuschließen. Sofern dies während des Aufenthaltes in der Kindertageseinrichtung oder bei der Kindertagespflegeperson geschieht, ist das Kind sofort zu separieren, die Eltern sind zu informieren und das Kind schnellstmöglich abzuholen. Den Eltern steht die Entscheidung frei, einen Arzt oder eine Ärztin aufzusuchen. Sind diese Kinder 24 Stunden symptomfrei, steht der Wiederaufnahme nichts entgegen. Eine ärztliche Gesundheitschreibung ist nicht erforderlich.

Kinder mit **Fieber** (ab 38,5 °C bei Kindern vor dem Eintritt in die Schule und ab 38 °C bei Hortkindern) und/oder **Husten**, der nicht durch eine chronische Erkrankung verursacht ist, und/oder einer **Störung des Geruchs- und/oder Geschmackssinns** sowie **Schnupfen** (jedoch nur in Verbindung mit anderen dieser genannten Symptome) sind von der Förderung in einer Kindertageseinrichtung bzw. Kindertagespflegestelle auszuschließen, ggf. zu separieren und von den Eltern abzuholen. Bei diesen Kindern wird eine sofortige ärztliche Konsultation empfohlen. Die Ärztin bzw. der Arzt entscheidet, ob ein COVID-19-Test erfolgt. Ist ein Test negativ oder es wurde aufgrund eines sicheren klinischen Ausschlusses von COVID-19 kein Test durchgeführt, und ist das Kind 24 Stunden fieberfrei bzw. ist nach ärztlichem Urteil eine Weiterverbreitung der Krankheit nicht mehr zu befürchten, kann das Kind wiederaufgenommen werden. Die Förderung kann bei dem Nachweis einer negativen Testung nicht aufgrund eines COVID-19-Verdachts abgelehnt werden.

**Die Eltern haben schriftlich zu versichern**, dass ihre Kinder

- keine mit Corona zu vereinbarende-Symptomatik (wie z. B. Fieber (Temperatur ab 38,5 °C bei Kindern vor Eintritt in die Schule und ab 38 °C bei Hortkindern), Husten, Störung des Geruchs- und/oder Geschmackssinns, Schnupfen (nur in Verbindung mit vorgenannter Symptomatik)) aufweisen,
- in den letzten 10 Tagen in keinem Risikogebiet außerhalb der Bundesrepublik Deutschland waren, sofern keine Ausnahme von der häuslichen Quarantäne nach der 2. SARS-CoV-2-Quarantäneverordnung gilt,
- nicht in Kontakt zu einer mit SARS-CoV-2 infizierten Person stehen oder
- seit dem Kontakt mit einer SARS-CoV-2 infizierten Person 14 Tage vergangen sind.

Es kann eine einmalige entsprechende Erklärung mit einer Verpflichtungserklärung erfolgen, dass stets tagesaktuell

- gesundheitliche Beeinträchtigungen oder
- enger Kontakt oder mehr als 15 Minuten Gesichtskontakt ("face-to-face") zu einer mit SARS-CoV-2 infizierten Person zum Zeitpunkt des Bekanntwerdens

zu melden (Verpflichtung nach § 34 Abs. 5 Infektionsschutzgesetz) sind, in diesen Fällen das Kind nicht in die Kindertageseinrichtung bzw. Kindertagespflegestelle zu bringen ist und eine Ärztin oder ein Arzt zur Abklärung zu konsultieren ist.

**Die Erklärung ist erneut am ersten Tag der Förderung im neuen Jahr abzugeben.**

**10) Wann kann ein Kind nach einem positiven Test auf COVID-19 wieder gefördert werden?**

Ist der **COVID-19-Test positiv**, kann das Kind nach 10 Tagen häuslicher Isolation und nach 48 Stunden Symptomfreiheit wiederaufgenommen werden. Auch in diesen Fällen müssen die Eltern keine Gesundheitschreibung über ein ärztliches Attest vorlegen.



In den Fällen, in denen ein Kind die o. g. **Symptome jeglicher Schwere** aufweist **und**

- Kontakt zu einer SARS-CoV-2- infizierten Person hatte und seitdem 14 Tage noch nicht vergangen sind oder
- aktuell Kontakt zu einer Person hat, bei der eine Infektion mit COVID-19 bestätigt wurde oder der Verdacht auf eine COVID-Infektion besteht, oder
- in ein Risikogebiet außerhalb der Bundesrepublik Deutschland verreist war,

ist dieses Kind von der Förderung auszuschließen und es wird eine sofortige Arztkonsultation empfohlen.

### **11) Was ist bei der Reiserückkehr aus einem ausländischen Risikogebiet oder einem inländisch besonders betroffenen Gebiet zu beachten?**

Eltern sind verpflichtet, der Kindertageseinrichtung oder Kindertagespflegestelle unverzüglich eine Erklärung über die Einreise des Kindes aus **ausländischen Risikogebieten** vorzulegen.

Die Erklärung hat auch zu erfolgen, wenn sich das Kind aus einem anderen privaten Anlass

- a) als einem privaten Besuch bei der Kernfamilie (Ehegatten, eingetragene Lebenspartner, Lebensgefährten, Kinder, Eltern, Geschwister, Enkel, Urenkel, Großeltern und Urgroßeltern),
- b) aufgrund eines geteilten Sorgerechts oder eines Umgangsrechts oder
- c) einem Aufenthalt in der Haupt- oder Nebenwohnung

**in einem Landkreis oder einer kreisfreien Stadt in Deutschland aufgehalten** hat, in dem oder der zum Zeitpunkt der Einreise in das Land Mecklenburg-Vorpommern die Zahl der Neuinfektionen mit SARS-CoV-2 der letzten sieben Tage laut der Veröffentlichung des Robert Koch-Instituts je 100.000 Einwohnerinnen und Einwohner **200 oder höher ist**.<sup>3</sup>

Die Kindertageseinrichtungen und die Kindertagespflegestellen sind berechtigt, die Erklärung zu verlangen.<sup>4</sup>

Die entsprechenden internationalen Risikogebiete nach § 1 Absatz 1 der 2. SARS-CoV-2-Quarantäneverordnung werden auf der Internetseite des RKIs <https://t1p.de/6in3> veröffentlicht.

Während der Quarantäne ist es insbesondere nicht gestattet, Schulen, Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflegestellen zu betreten (§ 1 Absatz 1 Satz 4 der 2. SARS-CoV-2-Quarantäneverordnung). Sofern die örtlich zuständige Gesundheitsbehörde die häusliche Quarantäne zu einem früheren Zeitpunkt beendet hat, können die Eltern auch dies mit dem entsprechenden Bescheid der örtlichen Gesundheitsbehörde nachweisen.

### **12) Was muss in den Kindertageseinrichtungen hinsichtlich der Dokumentation beachtet werden?**

Zur Nachverfolgung möglicher Infektionsketten ist eine tägliche Dokumentation

- zur Zusammensetzung der Gruppen, ggf. der Wahrnehmung von offenen und teiloffenen Angeboten durch die Kinder (Namen der Kinder),
- der anwesenden Beschäftigten in der Einrichtung (Namen und Einsatzzeit) sowie
- über die Anwesenheit weiterer interner und externer Personen (Name und Zeiten, außer Eltern bzw. Bevollmächtigte in Bring- und Abholzeit)

zu führen (§ 1 Abs. 5 Corona-KiföVO M-V).

### **13) Wann muss eine Mund-Nase-Bedeckung (MNB) getragen werden?**

---

<sup>3</sup> Gesamtübersicht der pro Tag ans RKI übermittelten Fälle, Todesfälle und 7-Tages-Inzidenzen nach Bundesland und Landkreis (Tabelle wird arbeitstäglich aktualisiert): [https://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges\\_Coronavirus/Daten/Fallzahlen\\_Kum\\_Tab.html](https://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges_Coronavirus/Daten/Fallzahlen_Kum_Tab.html)

<sup>4</sup> § 1 Absatz 1 und 4 der 2. SARS-CoV-2-Quarantäneverordnung vom 28. November 2020 (GVOBl. M-V S. 1249), zuletzt durch Artikel 2 der Verordnung vom 12. Februar 2021 (GVOBl. M-V S. 92) geändert.

Im Kindergarten, in der Krippe und Kindertagespflegestelle müssen Kinder keine Mund-Nasen-Bedeckung (MNB) tragen. Dies gilt

- beim Kontakt der Kinder untereinander und
- im Kontakt der Kinder zum pädagogischen Personal (in der Gruppe).

Es besteht bei jüngeren Kindern das Risiko eines unsachgemäßen Umganges damit.

**Bei einer 7-Tage-Inzidenz über 50 müssen Kinder im Hort eine MNB in dem Gebäude tragen**, soweit nicht eine Ausnahme nach § 4 der 2. Schul-Corona-Verordnung in der jeweils geltenden Fassung vorliegt. Dies sollte eine medizinische Gesichtsmaske (z. B. OP-Maske gemäß EN 14683) sein. Gleiches gilt für **Beschäftigte in der Hortförderung**, wobei diese medizinische Gesichtsmasken (zum Beispiel OP-Masken gemäß EN 14683) oder Atemschutzmasken (gemäß Anlage der Coronavirus-Schutzmasken-Verordnung - SchutzmV in der jeweils aktuellen Fassung, zum Beispiel FFP2-Masken) tragen sollten. Auf dem Außengelände des Hortes besteht für die Kinder und Beschäftigten keine Pflicht zum Tragen einer MNB.

Das **pädagogische Personal und die Kindertagespflegepersonen** können für die Förderung der Kinder bis zum Schuleintritt eine (kinderfreundliche) MNB tragen. Der Einsatz von MNBs kann das Infektionsrisiko mindern. Es gibt jedoch keine Empfehlung zum generellen Tragen von MNB in Kindertageseinrichtungen und der Kindertagespflege für die Förderung von Kindern bis zum Schuleintritt. Das Tragen einer MNB durch das pädagogische Personal und die Kindertagespflegepersonen im Kontakt mit den zu fördernden Kindern bis zum Schuleintritt ist erforderlich, wenn ein Kind während des Aufenthalts in der Einrichtung eine akute Atemwegssymptomatik entwickelt und ein enger Kontakt mit diesem Kind bis zum Abholen durch die Eltern erforderlich ist.

Die Beschäftigten in der Kindertageseinrichtung und die Kindertagespflegepersonen sollen eine MNB tragen, wenn das Abstandgebot von 1,5 m insbesondere in den folgenden Situationen nicht eingehalten werden kann:

- im Kontakt mit Eltern, z. B. Bring- und Abholsituation (Beschäftigte und Eltern)
- im Kontakt unter Beschäftigten
- im Kontakt mit Externen
- im Kontakt mit Kindern – nur in vorhersehbaren kritischen Hygienesituationen

Von den **Eltern** ist in der Bring- und Abholsituation zwingend eine MNB zu tragen.

**Externe** (z. B. Lieferdienste, technische Dienste, Fach- und Praxisberatungen etc.) müssen eine Mund-Nasen-Bedeckung tragen. Bei externen pädagogischen oder heilpädagogischen Angeboten, die das Erkennen der Mimik der externen Person erfordern (z. B. logopädische Leistungen), kann auf das Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung verzichtet werden, sofern ein Mindestabstand von 2 m eingehalten wird.

Bei engeren und längeren Kontakten zu anderen Personen, insbesondere in geschlossenen Räumen, sollen Eltern und Externe **medizinische Gesichtsmasken** (zum Beispiel OP-Masken gemäß EN 14683) oder Atemschutzmasken (gemäß Anlage der Coronavirus-Schutzmasken-Verordnung - SchutzmV in der jeweils aktuellen Fassung, zum Beispiel FFP2-Masken) tragen.

**14) Was passiert, wenn ein positiver Corona-Fall in der Kindertageseinrichtung oder der Kindertagespflegestelle nachgewiesen wird?**

Bei einem bestätigten COVID-19-Fall in einer Kindertageseinrichtung oder eine Kindertagespflegestelle, ist dies kein Grund zur Panik. Sowohl die Kindertageseinrichtung mit ihrem Hygieneplan als auch das Gesundheitsamt haben für solche Fälle feste Abläufe, über die in dem Flyer „Corona-Fall in der Kita - Handlungsempfehlungen für Eltern“ vom 25. November 2020 informiert wird. [https://www.regierung-mv.de/static/Regierungsportal/Ministerium%20f%C3%BCr%20Soziales%2c%20Integration%20und%20Gleichstellung/Dateien/Dateien/Elternbrief%20Corona%20Ausbruch%20SM\\_final.pdf](https://www.regierung-mv.de/static/Regierungsportal/Ministerium%20f%C3%BCr%20Soziales%2c%20Integration%20und%20Gleichstellung/Dateien/Dateien/Elternbrief%20Corona%20Ausbruch%20SM_final.pdf)

### **15) Wo finde ich Antworten auf arbeitsrechtliche Fragen?**

Auf der Internetseite des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales befindet sich ein FAQ zu den arbeitsrechtlichen Auswirkungen des Coronavirus. <https://t1p.de/493d>  
Als gemeindlicher Träger von Kindertageseinrichtungen erhalten Sie zusätzlich Informationen über das Mitgliederportal des kommunalen Arbeitgeberverbands M-V.

### **16) Wo finde ich Informationen zur Ausweitung des Kinderkrankengeldes?**

Damit Eltern ihre Kinder besser zu Hause betreuen können, ist die Regelung zu den Kinderkrankentagen ausgeweitet worden (20 statt 10 Tage pro Elternteil in 2021, Alleinerziehende 40 statt 20 Tage). Kinder müssen auch nicht vom Arzt krankgeschrieben werden. Eine Bescheinigung der Kindertageseinrichtung ergänzt den entsprechend bei der Krankenkasse. Ein Mustervordruck finden Sie unter: <http://www.bmfsfj.de/musterbescheinigung>

Weitere Informationen finden Sie unter <https://www.bmfsfj.de/bmfsfj/themen/corona-pandemie/kinderbetreuung-bei-schul--und-kitaschliessungen>

### **17) Erhalte ich eine finanzielle Entschädigung, wenn die Kindertageseinrichtung geschlossen ist oder das Betreten der Einrichtung untersagt ist?**

Seit dem 30.03.2020 gilt die Regelung zur Eltern-Entschädigung in der Corona-Krise. Wer durch die Betreuung eines Kindes z. B. aufgrund einer behördlichen Quarantäneanordnung nicht arbeiten kann und deshalb Verdienstausfall hat, erhält vom Arbeitgeber für maximal sechs Wochen 67 Prozent vom Nettolohn. Nähere Informationen und die Antragsformulare befinden sich auf der Internetseite des Landesamtes für Gesundheit und Soziales [https://www.lagus.mv-regierung.de/Soziales/Soziales\\_Entschaedigungsrecht/Infektionsschutzgesetz/?racr=a](https://www.lagus.mv-regierung.de/Soziales/Soziales_Entschaedigungsrecht/Infektionsschutzgesetz/?racr=a)

### **18) Was ist hinsichtlich des Einsatzes des pädagogischen Personals in den Kindertageseinrichtungen zu beachten?**

Der Träger der Kindertageseinrichtung hat sicherzustellen, dass zur Förderung der Kinder ausreichend pädagogisches Personal in der Kindertageseinrichtung anwesend ist. Die Förderung der Kindergruppen sollte möglichst durchgehend durch dieselben pädagogischen Beschäftigten erfolgen. Der Einsatz von verschiedenen pädagogischen Beschäftigten in einer Gruppe ist dabei nicht ausgeschlossen.

Auch wenn angenommen wird, dass das Risiko einer Erkrankung im Allgemeinen ab 50 bis 60 Jahren mit dem Alter stetig ansteigt, kommt es nach den Empfehlungen des RKIs immer auf das individuelle Risiko an. Der Einsatz von Personal ab Vollendung des 60. Lebensjahres in der unmittelbaren Arbeit mit Kindern ist somit nicht per se auszuschließen. Bei der Gefährdungsbeurteilung vom Arbeitgeber für Personen, die ein höheres Risiko für einen schweren COVID-19-Krankheitsverlauf haben, sind die Empfehlungen des RKIs zu berücksichtigen: [https://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges\\_Coronavirus/Risikogruppen.html](https://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges_Coronavirus/Risikogruppen.html)



Es bestehen keine grundsätzlichen Bedenken, wenn Einrichtungsträger sich für den alters- und vorerkrankungsunabhängigen Einsatz von Personal entscheiden. Der Arbeitgeber hat über die Gestaltung von spezifischen Schutzmaßnahmen, z. B. für Beschäftigte mit erhöhtem gesundheitlichen Risiko zu entscheiden.

Im Hinblick auf Personen mit erhöhtem Risiko entscheidet der Einrichtungsträger bei Uneinigkeit auf der Grundlage einer Gefährdungsbeurteilung durch die Betriebsärztin oder den Betriebsarzt.

Beschäftigte, die Krankheitssymptome von COVID-19 (z. B. Husten, Fieber oder Störung des Geruchs- und/oder Geschmackssinns) aufweisen, müssen zu Hause bleiben und dürfen nicht eingesetzt werden. Gemäß den Empfehlungen des RKIs werden Beschäftigte der Kindertageseinrichtung und Kindertagespflegepersonen, die Krankheitssymptome aufweisen, aufgefordert, sich umgehend testen zu lassen und sollten bis zum Erhalt des Ergebnisses zu Hause isoliert bleiben.

Erlangen Beschäftigte darüber Kenntnis, dass sie Kontakt zu einer Person hatten, die nachweislich infiziert ist, haben sie hierüber den Träger der Kindertageseinrichtung zu informieren. In Abstimmung mit dem örtlichen Gesundheitsamt ist dann über weitere erforderliche Maßnahmen zu entscheiden. Die Hinweise des RKIs zum Management von Kontaktpersonen sind zu beachten:

[https://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges\\_Coronavirus/Kontaktperson/Management.html](https://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges_Coronavirus/Kontaktperson/Management.html)